

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 02.09.1824 publ. 09.09.1824

len, die in der neuen Oldenburgischen Arznei = Taxe mit einem Sternchen bezeichneten Mittel stets, ohne Ausnahme, vorrätzig zu haben, so sollen dieselben auch auf Verlangen der Aerzte alle in der als Landes = Pharmacopoe recipirten Pharmacopoea Hannoverana aufgeführten rohen und zubereiteten Arznei = Mittel vorrätzig haben.

32) Justiz = Canzley = Bekanntmachung vom 2ten Sept. 1824., publ. am 9ten ejd.

Proceß = Voll =
machten.

Dem nach §. 5. des neuen Proceß = Reglements gedruckten Formular für Proceßvollmachten bey den Landgerichten und der Justiz = canzley ist auf dem zweyten Blatte eine kurze Instruction für proceßführende Partheyen über dasjenige, was ihnen aus dem Proceß = Reglement zu wissen nöthig ist, angehängt, welche die, die Vollmacht ausstellende Parthey von derselben abschneidet und zurückbehält, um die darin enthaltenen Vorschriften während des Processes zu beachten und sich vor Schaden zu hüten. Da übrigens jeder Unterthan ein gehödig publicirtes Gesetz ohnehin kennen muß, und Rechtsunwissenheit nicht entschuldigt, so kann sich auch niemand, zu Begründung einer Restitution, oder sonst, auf einen etwaigen Nichtempfang dieser bloß zu

Erleichterung der Gesetzeskenntniß verfaßten Instruction berufen.

Nach diejenigen Partheyen, welchen das Credit- oder Armen-Recht bewilligt ist, sollen künftig den ihnen zugeordneten Anwalt durch Unterschrift der gedruckten Vollmachts-Formulare legitimiren und die angehängte Instruction erhalten.

Die Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift, ist durch den §. 5. S. 21. des neuen Proceßreglements, mit Einschluß des Siegels auf 6 Gr. Courant gesetzt, und damit die in der Regierungsbekanntmachung vom 19ten September 1818. bestimmte besondere Siegelgebühr von 6 Gr. zur Herrschaftlichen Cassé (welche nachmals den Beamten zugewiesen ist) für wegfällig erklärt, welches hierdurch, mit Einstimmung Herzoglicher Regierung, bekannt gemacht wird. Geschieht die Beglaubigung durch den Kirchspielsvogt unter Amtsattest, so erhält der Kirchspielsvogt 6 Gr. und der attestirende Beamte ebenfalls 6 Gr.

Diejenigen, welchen das Creditrecht bewilligt ist, müssen die Gebühr für Beglaubigung der Unterschrift dennoch entrichten; diejenigen aber, welchen das Armenrecht, ertheilt ist, sind davon frey.